

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 29.01.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW 2009 S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - in der Stadt Sundern vom 21.09.2009 hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 18.01.2018 folgende Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Wasserleitungsanschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 % |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 % |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 % |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 175 % |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 200 % |

Bei Grundstücken in Kern- und Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die sich nach Abs. 1 Buchstaben a) – e) ergebenden Prozentsätze um 35 Prozentpunkte erhöht.

Dies gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzungen als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

(2) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist (z. B. Versorgungsflächen, wie Sportplätze und Friedhöfe) werden bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche mit 50 % der Grundstücksfläche nach Abs. 1 Buchstabe a) angesetzt. Bei gewerblicher oder industrieller Nutzung erhalten diese Grundstücke einen Zuschlag von 35 Prozentpunkten.

(3) Als Geschoszahl nach Abs. 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der bei den anderen durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(4) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
2. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) wenn das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 50 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die Erschließungsanlage angrenzt oder durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.
3. Bei der Tiefenbegrenzung bleiben Grundstücksteile, die lediglich die Verbindung zum bebaubaren Teil des Grundstückes herstellen, unberücksichtigt.
4. In den Fällen des Abs. 1 ist bei darüberhinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung oder Nutzbarkeit zu berücksichtigen.

(5) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

(6) Der Anschlussbeitrag beträgt je m² Grundstücksfläche **2,90 €**.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Übergangsvorschriften

(1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung; das gleiche gilt für Grundstücke, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2, entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus dem öffentlichen Netz bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 10 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.

(2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verloren gegangen ist.

(3) Die Grundgebühr beträgt monatlich je Wohneinheit **8,00 €.**

Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gilt

- a) jede Wohnung, die zum selbständigen Wohnen geeignet ist („selbständig vermietbare Einheit“). Darunter fallen z.B. auch Einlieger-, Einraum- und Ferienwohnungen. Wohnungen ohne eigenes Badezimmer und ohne eigenes WC gelten nicht als Wohneinheit.
- b) jedes private Schwimmbad mit ganzjähriger Nutzungsmöglichkeit.
- c) bei gewerblich genutzten Campingplätzen je 4 Einstellplätze für Wohnwagen oder Wohnmobile.
- d) bei ganz oder teilweise gewerblich, landwirtschaftlich oder freiberuflich genutzten Gebäuden, einschließlich öffentlichen Einrichtungen und Industrie jede angefangene 200 m² Gebäudenutzfläche, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist.
- e) Jeder weitere Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wie zum Beispiel Weidetränken, Grill-, Jagd- und Ferienhütten, Tretbecken, Brunnenanlagen und Wasserzapfstellen auf Friedhöfen.

Bei gemischten Nutzungen werden die Wohneinheiten für jede Nutzungsart gesondert ermittelt. Ein Leerstand von Wohnungen hat auf die Berechnung der Wohneinheit keine Auswirkung.

(4) Die Mindestgrundgebühr beträgt monatlich **8,00 €**,
die Höchstgrundgebühr für die in Absatz 3 c) und d) genannten Flächen beträgt monatlich **320,00 €.**

(5) Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

(6) Die Verbrauchsgebühr je m³ beträgt **1,10 €.**

§ 9

Wassergebühren bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen. Für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 10

Wassergebühren für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.

(2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:

- a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss und ausgebauter Dachräume) 10 m³ Wasserverbrauch. Bauten mit weniger als 100 m³ umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
- b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, für je angefangene 10 m³ Beton oder Mauerwerk 4 m³ Wasserverbrauch. Bauten mit weniger als 10 m³ Beton oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschafts-zelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt.

Die Verbrauchsgebühr je m³ beträgt

1,10 €.

(4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe des Doppelten der Beträge nach § 8 Abs. 3 zu entrichten.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

(2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 12

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteiles. Sie können jedoch von der Stadt nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungsverpflichtungen wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(5) In Ausnahmefällen sollen im gewerblichen Bereich auch die Mieter oder Pächter zahlungspflichtig sein, wenn der Verbrauch durch getrennte Messeinrichtungen ermittelt werden kann. Die Regelung soll nur bei beiderseitigem Einvernehmen erfolgen.

§ 13 Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung wird nach der Menge des im letzten Kalenderjahr bezogenen Frischwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Wasser.

Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

Auf die vorstehende Verbrauchsgebühr sind unter Zugrundelegung der Jahresverbrauchsmenge des vorausgegangenen Jahres vierteljährliche Abschlagszahlungen für den Wasserverbrauch des laufenden Jahres zu leisten. Sie werden zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

Auf die Grundgebühr sind unter Zugrundelegung der Grundgebühr des vorausgegangenen Jahres ebenfalls vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Abschlagszahlungen der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr können auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages monatlich entrichtet werden.

§ 14 Anzeigepflichten

(1) Der Stadt sind innerhalb eines Monats anzuzeigen

- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
- b) jede Änderung der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer.

Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 15 Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Reparatur der Haus- und Grundstücksanschlüsse an die städtische Wasserleitung sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NW in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

(2) Wird die Gesamterneuerung einer überalterten oder den Druckverhältnissen nicht mehr entsprechenden Hausanschlussleitung von der Stadt angeordnet, so sind der Stadt die Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 KAG NW über eine Kostenpauschale zu ersetzen. Die Höhe dieser Kostenpauschale beträgt

1.240,00 €.

Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung, Reparatur und Beseitigung im öffentlichen Verkehrsbereich trägt die Stadt.

(3) Die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Haus- bzw. Grundstücksanschlusses sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NW im Rahmen einer Kostenpauschale zu erstatten.

Die Kostenpauschalen für die Herstellung des gesamten Hausanschlusses von der Hauptleitung bis zur Hauswand bei einer Grabenlänge **von bis zu 5 m** auf dem Privatgrundstück werden wie folgt festgesetzt:

a) Hausanschluss	DA 32 x 3,0 (1“)	DA 50 x 4,6 (1 ½“)	DA 63 x 5,8 (2“)
Pauschale bis 5 m Länge im Grundstück <u>(alleinige Verlegung)</u>	3.580,00 €	3.840,00 €	4.180,00 €
Pauschale bis 5 m Länge im Grundstück <u>(Mitverlegung)</u>	2.850,00 €	3.110,00 €	3.450,00 €
Pauschale bis 5 m Länge im Grundstück <u>(Einsatz der Mehrsparten-hauseinführung (MSHE))</u>	2.770,00 €	2.860,00 €	---

Bei Hausanschlüssen **über 5 m** Grabenlänge auf Privatgrundstück (= Grundstücksgrenze bis zur Hauswand) werden zu den Beträgen unter a) folgende Kostenpauschalen festgesetzt:

b) Hausanschluss	DA 32 x 3,0 (1“)	DA 50 x 4,6 (1 ½“)	DA 63 x 5,8 (2“)
über 5 m Länge im Grundstück, je angefangener m ab dem 5 m <u>(alleinige Verlegung)</u>	80,00 €	82,00 €	85,00 €
über 5 m Länge im Grundstück, je angefangener m ab dem 5 m <u>(Mitverlegung)</u>	63,00 €	65,00 €	68,00 €

Die Kosten für Hausanschlüsse **größer DA 63** werden nach den tatsächlich anfallenden Herstellungskosten weiterberechnet.

(4) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch gem. Absatz 3 für jede Leitung berechnet.

(5) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(6) Ersatzpflichtiger ist der Grundeigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

(7) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(8) Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn die Anschlussleitung über ein fremdes Grundstück führt.

§ 16 Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung genannten Beträge, Gebühren und Kosten unterliegen der Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

§ 17 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I, S. 2248) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.3.1960 (GV. NRW. S. 47, SGV NRW 303) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 393).

(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Gebote oder Verbote dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, 818) in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(4) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

§ 18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 17.05.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sundern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 29.01.2018

Der Bürgermeister

(Brodell)

Anmerkung:

1. Änderung: § 15 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 30.05.2018
2. Änderung: § 8 Abs. 3 Buchst. c und e, Abs. 4 und Abs. 6 geändert durch Satzung vom 21.12.2018
3. Änderung: § 8 Abs. 6 und § 10 Abs. 3 Satz 2 geändert durch Satzung vom 20.12.2019